

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.346/0004-I 7/2015**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2229
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
MMMag. Heidrun UrthalerBundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manger-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

zu GZ: BMF-040400/0003-III/5/2015

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung:

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz:**zu § 2 Abs. 4:**

Nach § 2 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sollen die Mitgliedsinstitute für die gegen ihre Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellten Schadenersatzansprüche haften. In den Erläuterungen ist zu dieser Regelung lediglich festgehalten, dass Abs. 4 den bisherigen § 93a Abs. 1 letzter Satz BWG fortführe.

Der bisherige § 93a Abs. 1 letzter Satz BWG lautet: „Im selben Ausmaß haften die Mitgliedsinstitute auch für gegen die Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene

Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß § 93 Abs. 7 und 7a.“

Der vorgeschlagene § 2 Abs. 4 weicht von der bisherigen Bestimmung insoweit ab, als die in § 93a Abs. 1 letzter Satz BWG enthaltene Einschränkung „im selben Ausmaß“ fehlt, die sich in § 93a Abs. 1 BWG auf den in den vorangegangenen Sätzen geregelten Umfang der Beitragspflicht bezieht. § 2 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes enthält keine Bezugnahme auf die Beitragspflicht der Mitgliedsinstitute, sodass hier wohl von einer unbeschränkten Haftung der Mitgliedsinstitute für die gegen ihre Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellten Schadenersatzansprüche auszugehen ist.

Unklar ist dabei aber das Verhältnis zu § 48 Abs. 1 letzter Satz BWG, in den – in Bezug auf die Anlegerentschädigung – § 93a Abs. 1 letzter Satz BWG unverändert (also mitsamt der Einschränkung „im selben Ausmaß“) übernommen wurde.

Das Verhältnis von § 2 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 letzter Satz BWG sollte klargestellt werden, zumal beide Bestimmungen die Haftung für gegen die Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche zum Gegenstand haben.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Einleitungsteil („Mit Ausnahme der in den Z 1 bis 11 angeführten Einlagen gelten alle Einlagen als erstattungsfähig:“) ist sehr ungewöhnlich formuliert, indem die folgenden Z 1 – 11 erwähnt werden; auch das Wort „gelten“ ist unnötig. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Einlagen sind erstattungsfähig, mit folgenden Ausnahmen:“

Zu Z 3: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass genau genommen niemand wegen „Geldwäsche gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG verurteilt“ werden kann, weil die RL umsetzungsbedürftig ist; eine Verurteilung kann daher nur nach einem nationalen Straftatbestand erfolgen. Daher sollte nicht bloß der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. c der RL 2014/49 abgeschrieben werden, sondern dieser in nationales Recht transferiert werden und – wie auch schon in §§ 40 – 41 BWG – folgende Wendung (einschließlich der in Österreich gebräuchlichen Terminologie „Geldwäscherei“, der ja auch in § 46 Abs. 2 Z 2 verwendet wird) verwendet werden: „... wegen Geldwäscherei (§ 165 StGB) verurteilt ...“.

Weiters scheint es unklar, warum zwar eine Verurteilung wegen Geldwäsche, nicht aber eine solche wegen Terrorismusfinanzierung eine Erstattung ausschließen soll; Terrorismusfinanzierung ist ja ebenfalls Gegenstand der RL 2005/60. Sofern es nicht triftige Gründe gibt, die dagegen sprechen (solche sind aber nicht ersichtlich), sollte daher – auch wenn die vorgeschlagene Z 3 mit Art. 5 Abs. 1 lit. c der RL 2014/49 übereinstimmt – auch

Terrorismusfinanzierung aufgenommen werden: „... wegen Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) verurteilt“.

Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass in Kürze eine neue Geldwäsche-RL veröffentlicht werden wird.

Weiters wird zur Reihenfolge der Ziffern angeregt, die Z 3 und 6 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs benachbart einzuordnen.

Ergänzend sollte zumindest in den EB klargestellt werden, ob der Ausschluss von der Einlagensicherung nur aufgrund einer Verurteilung durch ein österreichisches Gericht erfolgen soll oder ob dies auch aufgrund der Verurteilung durch ein Gericht eines anderen MS der Fall sein soll. Letztere Variante würde dem Regelungszweck dieser Bestimmung der RL und dem oft grenzüberschreitenden Charakter der Geldwäsche eher gerecht werden.

Zu § 14 Abs. 3:

Zur Wendung „ein Strafverfahren im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3“: Gemeint ist wohl zunächst „ein Strafverfahren im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3“ (richtig in § 45 Abs. 1). Genau genommen ist dort aber nicht von einem Strafverfahren, sondern von einer Verurteilung die Rede. Besser und zugleich verständlicher wäre (auch im Anschluss an die Ausführungen zu § 10 Abs. 1) folgende Wendung: „ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)“.

Zur dreimal verwendeten Wendung „Behörde (Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002))“: Zunächst entsprechen zweifache Klammern nicht der österr. Rechtssprache. Überdies ist es unnötig, dreimal die gesamte Wendung zu gebrauchen. Es wird vorgeschlagen, beim ersten Mal zu sagen „Behörde (Geldwäschemeldestelle nach § 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002)“; bei allfälligen weiteren Erwähnungen könnte mit „Geldwäschemeldestelle“ das Auslangen gefunden werden.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass ab einem Anfallsbericht (§ 100 Abs. 2 Z 1 StPO) der Geldwäschemeldestelle (oder einer anderen Sicherheitsbehörde, die als Kriminalpolizei tätig wird) an die Staatsanwaltschaft nicht mehr die Sicherheitsbehörde (Geldwäschemeldestelle), sondern die Staatsanwaltschaft als Leiterin der Ermittlungen (§ 101 StPO) die berufene Behörde ist zu erklären, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht (vgl. § 41 Abs. 3a BWG, wo bereits eine Erklärung der Staatsanwaltschaft alternativ zu einer solchen der Geldwäschemeldestelle vorgesehen ist). Überdies kann im Strafverfahren dessen Einstellung nicht immer mit einer „Klärung des Sachverhaltes“ gleichgesetzt werden; gerade bei Ermittlungen wegen Geldwäscherei kommt es nicht selten vor, dass sich der Sachverhalt gerade nicht hinreichend klären lässt, was aber – wenn es keine weiteren Ermittlungsansätze

mehr gibt – dennoch bedeutet, dass das Strafverfahren einzustellen ist (siehe § 190 Z 2 StPO). Darüber hinaus gibt es noch andere Gründe für die Beendigung eines Strafverfahrens (§§ 191, 192, 197, 198 ff StPO).

Überdies scheint es sprachlich missglückt, dass sowohl im ersten als auch im zweiten Satz die zentrale Anordnung jeweils lautet, dass die Erstattung auszusetzen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die beiden Sätze ähnlich wie in § 45 Abs. 3 vorgeschlagen zu verbinden. Die Wendung „abweichend von § 13 Abs. 1“ scheint überflüssig.

Das Zitat „§ 41 Abs. 1“ meint wohl die Bestimmung des BWG (richtig in § 45 Abs. 1).

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Ist gegen den Einleger oder eine andere Person, die Anspruch auf die Einlage hat oder daran beteiligt ist, ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) anhängig oder wurde die Behörde (Geldwäschemeldestelle nach § 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002) gemäß § 41 Abs. 1 BWG in Kenntnis gesetzt, so ist die Erstattung durch eine Sicherungseinrichtung auszusetzen, bis die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen, eingestellt oder sonst beendet wurde, oder die Geldwäschemeldestelle erklärt, dass kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.“

Eine gesonderte Pflicht der Behörden, eine solche Erklärung abzugeben, scheint überflüssig, auch weil diese nur schlagend werden würde, wenn der Behörde bekannt ist, dass ein Einlagenerstattungsverfahren anhängig ist, was nicht der Fall sein muss.

Zu § 45 Abs. 1 (zum Satz „Ist ein Strafverfahren im Sinne des ...“):

Die Bemerkungen zu § 14 Abs. 3 gelten auch für diese Bestimmung.

Einfacher wäre es aber, hier bloß zu formulieren:

„Die Auszahlung ist in den in § 14 Abs. 3 genannten Fällen auszusetzen.“

Zu § 46 Abs. 2 Z 2:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 134/2002) sämtliche Begehungsformen der Geldwäscherei in § 165 StGB zusammengefasst und die Form der Geldwäscherei als Mitglied einer kriminellen Vereinigung aus § 278a StGB entfernt wurde. Das Zitat „§ 278a“ hat daher – wie in den §§ 40 – 41 BWG schon vor langer Zeit erfolgt – zu entfallen.

Wie schon zu § 10 Abs. 1 Z 3 ausgeführt, sollte auch hier neben Geldwäscherei auch

Terrorismusfinanzierung angeführt werden.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 21. April 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt